

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ALJA EDV-Service GesmbH & Co KG

§ 1 Anwendbarkeit

- 1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der **ALJA EDV-Service GesmbH & Co KG** gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die gegenüber dem Auftraggeber erbracht werden. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde.
- 1.2 Mit Abschluss des Vertrages akzeptiert der Kunde die AGB in vollem Umfang. Von ihnen abweichende Regelungen - insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden – sowie Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

§ 2 Angebote

- 2.1 Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.2 Sollten Bestellungen von unseren Angeboten abweichen, werden die Abweichungen nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

§ 3 Liefer-/Leistungsgegenstand

- 3.1 Hardware wird in der Ausführung und mit den Eigenschaften geliefert, die sie aufgrund ihrer serienmäßigen Herstellung durch den Produzenten zum Zeitpunkt der Bestellung hat. Im Hinblick auf die schnellen Veränderungen durch den technischen Fortschritt, sind wir berechtigt, von der Bestellung abweichende Geräte zu liefern, wenn diese den bestellten mindestens gleichwertig sind und keine wesentlich anderen Funktionen haben. Dem Kunden übergebene Abbildungen und Zeichnungen sowie technische Daten in Angeboten, Prospekten oder sonstigem Informationsmaterial, stellen nur Annäherungswerte dar und brauchen nicht dem jeweils neuesten Stand zu entsprechen. Sie begründen deshalb weder zugesicherte Eigenschaften, noch sind sie für die Bestimmung des Lieferungsgegenstandes relevant.
- 3.2 Wird von uns eine Softwareinstallation vorgenommen, so ist der Kunde für den hierfür notwendigen Erwerb der Lizenzen selbst verantwortlich.
- 3.3 Mit der Bestellung lizenzierter Software von Dritten bestätigt der Kunde die Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Software Lizenzbestimmungen.
- 3.4 Zusagen unserer Mitarbeiter insbesondere solche über Programmfunktionen, Eigenschaften und Termine die sich nicht aus den übergebenen schriftlichen Unterlagen ergeben, sind nur verbindlich, wenn sie von einem unserer Geschäftsführer ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Mündliche Zusagen werden in keinem Fall Vertragsinhalt.
- 3.5 Die Entsorgung des Verpackungsmaterials hat durch den Kunden zu erfolgen.

§ 4 Mitwirkungspflicht des Kunden

- 4.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist, falls nicht vertraglich anders vereinbart, unser Firmensitz. Kosten und Gefahr gehen auf den Kunden am Erfüllungsort über.
- 4.2 An uns verrechnete ARA-Beiträge werden an den Kunden weiterverrechnet.
- 4.3 Für Lieferungen innerhalb und außerhalb Österreichs werden die Transportkosten auf Anfrage bekannt gegeben.
- 4.4 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die Beratungs-Leistung benötigten Informationen zu erteilen und seine zuständigen Mitarbeiter für erforderliche Organisationsgespräche zur Verfügung zu stellen. Er hat auf Anforderung Rechnerzeiten (inkl. Operating- und Systemunterstützung) sowie Testdaten in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen auch nach schriftlicher Nachfristsetzung nicht nach, tritt Annahmeverzug ein.
- 4.5 Bei Dienstleistungsaufträgen sind wir berechtigt, frei zu bestimmen, welche und wie viele unserer Mitarbeiter zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzt werden, wobei wir uns jederzeit Änderungen vorbehalten. Soweit unsere Mitarbeiter beim Kunden eingesetzt werden, ist dieser verpflichtet, ihnen entsprechend den Notwendigkeiten ausgestattete Arbeitsplätze und Rechnerzeiten sowie alle technischen Hilfsmittel, Unterlagen und/oder Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Ausführung des Auftrags benötigt werden.
- 4.6 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, sind wir berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen und können bei abnahmepflichtigen Lieferungen und/oder Leistungen Teilabnahme verlangen.
- 4.7 Soweit der Kunde seinen Mitwirkungspflichten trotz einer schriftlichen Mahnung nicht nachkommt, tritt Annahmeverzug ein.
- 4.8 Geraten wir mit unseren Leistungen in Verzug, kann der Kunde eine einschreibebriefliche Nachfrist von acht Wochen mit Rücktrittsandrohung setzen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt. Tritt der Kunde nach Ablauf der Nachfrist zurück, kann er die bereits erbrachten Zahlungen zurückfordern.

§ 5 Preise

- 5.1 Die genannten Preise sind Nettopreise. Kosten von Programm-Tägern, (z.B. Magnetbänder, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden, sofern nicht im Hardwarepreis inkludiert, gesondert in Rechnung gestellt. Die anfallende Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu bezahlen.
- 5.2 In Durchführung des Auftrages anfallende Reisekosten und Spesen sind vom Kunden neben dem vereinbarten Preis zu tragen. Sie werden monatlich abgerechnet. Falls der Kunde Leistungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit verlangt, hat er die anfallenden Mehrkosten zusätzlich zu tragen.
- 5.3 Bei Annahmeverzug werden unsere Forderungen zur Zahlung fällig. Im übrigen ist der Kunde verpflichtet, entstehende Mehrkosten zu tragen. Wir sind außerdem berechtigt, neue Lieferungs- und/oder Leistungstermine unter Berücksichtigung unserer sonstigen Verpflichtungen nach billigem Ermessen zu bestimmen.
- 5.4 Dienstleistungen einschließlich der Schulung und Einarbeitung der Mitarbeiter des Kunden werden laut geltender Dienstleistungspreisliste verrechnet.
- 5.5 Bei einem Auftragswert unter EURO 182,00 exkl. MWSt. sind wir berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von EURO 18,00 zu verrechnen.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ab dem 15ten Tag nach Rechnungsdatum tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung durch uns bedürfte. Bei Zahlungsverzug werden von uns sämtliche daraus entstehende Spesen, Kosten und Verzugszinsen verrechnet. Der Verzugszinssatz beträgt 3% über dem jeweiligen Diskontsatz, zuzüglich Mehrwertsteuer.
- 6.2 Der Kunde ist in keinem Fall berechtigt, von ihm zu erbringende Leistungen zurückzubehalten, insbesondere nicht bei behaupteter unvollständiger Lieferung, behaupteter Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen.
- 6.3 Werden uns Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit unseres Kunden begründen, können wir durch einseitige schriftliche Erklärung sämtliche Forderungen – auch bedingte, befristete, sowie gestundete - zur sofortigen Zahlung fällig stellen. Ebenso können wir uns von einer vereinbarten Vorleistungspflicht oder einer Leistung Zug um Zug durch einseitige schriftliche Erklärung lösen und Vorkasse oder Sicherheitsleistung vor Erbringung unserer Leistung verlangen. Kommt der Kunde dieser Forderung nicht nach, können wir nach Setzung einer schriftlichen Nachfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz geltend machen.
- 6.4 Schecks und Wechsel werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber entgegengenommen. Diskontspesen und Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden. Die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn uns der Betrag unwiderruflich auf unseren Konten gutgeschrieben worden ist. Bei mehreren Forderungen gegen unseren Kunden, können wir ungeachtet einer abweichenden Bestimmung des Kunden - frei bestimmen, auf welche Forderung eingehende Zahlungen verrechnet werden.
- 6.5 Gerät unser Kunde bezüglich fälliger Zahlungen in Verzug, sind wir berechtigt, die Lieferung aus anderen Bestellungen des Kunden zurückzuhalten. Weiters sind wir berechtigt, den Rücktritt gemäß §6.3 zu erklären. Soweit die Zahlung der rückständigen Beträge erfolgt, sind wir berechtigt, eine neue Lieferfrist unter Berücksichtigung unserer sonstigen Lieferverpflichtungen nach billigem Ermessen zu bestimmen.

ALJA EDV - Service GesmbH & Co KG

Telepark 1, A-8572 Bärnbach, Telefon: +43 3142/62000 500, Fax: +43 3142/62000 510 www.alja.at, e-mail: office@alja.at

§ 7 Gewährleistung

- 7.1 Die Gewährleistung für die Lieferung von Hard- und Software beträgt 6 Monate sofern nichts anderes vom Hersteller festgelegt wurde. Sie beginnt mit der Übergabe bei Lieferung von Hardware und Standardsoftware, mit der Abnahme und/oder Teilabnahme bei Individualanpassungen und Individualsoftware. Rückgriffsrechte des Kunden im Sinne des § 933b ABGB sind ausgeschlossen.
- 7.2 Für gebrauchte Geräte entfällt jegliche Gewährleistungs-Verpflichtung unsererseits.
- 7.3 Sind uns Waren jeglicher Art vom Kunden zur Lagerung überlassen, haften wir nicht für etwaige, im Lagerort entstehende, Schäden.
- 7.4 Im Rahmen der uns treffenden Gewährleistungsverpflichtung sind wir ausschließlich verpflichtet, festgestellte Fehler und/oder Mängel durch Nachbesserung oder nach unserer Wahl Ersatzlieferung zu beheben. Scheitert die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung endgültig, gilt § 4.6.
- 7.5 Im Zuge der Mängelbehebung sind wir berechtigt, Teile des Kaufgegenstandes oder den Kaufgegenstand in seiner Gesamtheit auszutauschen. Der Vertragsgegenstand / Leistungsinhalt darf aber dadurch keine Änderung gegen den Willen des Kunden erfahren.
- 7.6 Bei fremdbezogenen Produkten sind wir berechtigt, die Mängelbehebung durch den Hersteller und/oder Lieferanten ausführen zu lassen. Hierbei gelten die vom Hersteller und/oder Lieferanten festgelegten Gewährleistungs-, Garantie- und Wartungsbestimmungen. Uns gegenüber bestehen in diesem Fall keine Ansprüche.
- 7.7 Die Nachbesserungs-/Ersatzlieferungsleistungen werden nach unserer Entscheidung bei uns bzw. beim Hersteller/Lieferanten oder vor Ort ausgeführt. Bei Durchführung der Leistungen beim Kunden, trägt dieser die anfallenden Fahrtkosten und Spesen. Bei Durchführung der Leistungen bei uns bzw. beim Hersteller/Lieferanten, trägt der Kunde die anfallenden Kosten für den Hin- und Rücktransport.
- 7.8 Die Gewährleistung gilt nicht für die dem natürlichen Verschleiß unterliegenden Betriebsmittel und Teile sowie für Schäden infolge übermäßiger oder unsachgemäßer Benutzung.
- 7.9 Ferner übernehmen wir bezüglich Softwareprodukte keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger sowie anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) zurückzuführen sind.
- 7.10 Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
- 7.11 Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen uns ist in jedem Fall soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. In allen Fällen, in denen uns eine Ersatzpflicht trifft, insbesondere auch nach Satz 1, ist diese der Höhe nach und unabhängig von deren Rechtsgrund auf den größeren der folgenden Beträge begrenzt: • EURO 40.000,00 für Maschinen und EURO 20.000,00 für Programmpakete oder gezahlter Preis des Produktes, wobei jeweils jenes Produkt heranzuziehen ist, das den Schaden verursacht hat oder Gegenstand des Anspruchs ist oder in direkter Beziehung dazu steht.
- 7.12 Jede Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde von uns nicht schriftlich genehmigte Zusatzgeräte und/oder Zusatzsoftware anbringt oder Eingriffe und/oder Reparaturen an Geräten und Software, ohne ausdrückliche Absprache mit uns oder durch Personal vornehmen lässt, das nicht von uns autorisiert wurde ist.
- 7.13 Kosten, die durch unbegründete Mängelrügen anfallen, sind vom Kunden zu den geltenden Dienstleistungspreisen zu bezahlen.
- 7.14 Soweit ein Auftrag die Lieferung von Hardware und eine auf dieser vorzunehmende gesondert verrechnete Installierung von Software umfasst, haben wir in dem Fall, dass die Hardware ohne unser Verschulden einen Mangel aufweist und sich dadurch die ordnungsgemäß erfolgte Installierung der Software als neuerlich notwendig erweist, Anspruch auf Bezahlung sowohl der ersten Installierung als auch auf gesonderte Bezahlung der auf Wunsch des Kunden durchgeführten zweiten Installierung der Software.
- 7.15 Wir übernehmen keinerlei Gewähr dafür, das von Dritten gelieferte oder vom Kunden selbst hergestellte und in Zusammenhang mit von uns gelieferter Hard- und Software verwendete Hard- und Software funktionstüchtig ist.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns an sämtlichen von uns gelieferten Geräten bis zur vollständigen Bezahlung derselben das Eigentum vor. Der Kunde ist zu einer Veräußerung der Geräte im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes dann berechtigt, wenn die Geräte zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben wurden und uns der Kunde den Drittschuldner bekannt gibt. Er tritt hiermit schon jetzt seine ihm aus der Weiterveräußerung gegenüber Dritten entstehenden Forderungen ab und vermerkt die Abtretung in hinreichender Form in seinen Büchern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind generell unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum unter Hinweis auf unsere Rechte abzuwehren und uns unverzüglich zu unterrichten.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, uns die Geräte auf Verlangen unverzüglich herauszugeben. Unsere Rückgabebeforderung gilt jedoch nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Wir sind berechtigt, unser Vorbehaltseigentum anderweitig freihändig zu verwerten, wobei der Erlös auf unsere Forderung gegen Kunden anzurechnen ist.

§ 9 Nutzungsrecht und Eigentum

- 9.1 Sämtliche Rechte an unseren vorliegenden und/oder von unseren Mitarbeitern aufgrund des erteilten Auftrages erarbeiteten Arbeitsergebnissen - insbesondere alle Rechte an Programmen - verbleiben bei uns.
- 9.2 Mit der Bezahlung sämtlicher Rechnungen aus dem Auftrag, räumen wir dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht ein, übergebene Programme in dem zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Programmstand (Release) zu nutzen.
- 9.3 Dem Kunden werden keinerlei Rechte an den Quellprogrammen - insbesondere kein Nutzungs- und/oder Besitzrecht - eingeräumt.

§ 10 Aufrechnung und Schadenersatz

- 10.1 Der Kunde ist nur dann berechtigt, gegen unsere Forderung aufzurechnen, wenn wir die Forderung des Kunden entweder schriftlich anerkannt haben oder diese gerichtlich festgestellt worden sein sollten.
- 10.2 Zum Schadenersatz sind wir in allen in Betracht kommenden Fällen (z.B. Verzugschaden, Schadenersatz wegen Nichterfüllung, Schadenersatz aus positiver Vertragsverletzung, Schadenersatz aus Verschulden bei Vertragsabschluß etc.) nur dann verpflichtet, wenn unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Sämtliche Ansprüche dieser Art sind betragsmäßig im Sinne von § 7.11 beschränkt und verjähren in 6 Monaten ab ihrem Entstehen.

§ 11 Geheimhaltung

- 11.1 Beide Parteien verpflichten sich, über sämtliche ihnen bekannt werdende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei - insbesondere auch in der Zeit nach Beendigung dieses Vertrages strengstes Stillschweigen zu bewahren.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen sowie der AGB als Ganzes nicht.
- 12.2 Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Graz vereinbart.
- 12.3 Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich.